




## Urteil im Verfahren LSG-NRW-2015-006-H

In dem Verfahren


### **Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen**

vertreten durch 

— Antragsteller 1 —

und

### **Piratenpartei Deutschland Kreisverband Bielefeld**

vertreten durch 

— Antragsteller 2 —

gegen



— Antragsgegner —

wegen Anträgen auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Piratenpartei Deutschland

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Karsten Nerdinger, Melano Gärtner und Christian Degen am 23.08.2015 entschieden:

- **Die Anträge werden abgewiesen.**

### **I. Sachverhalt**

Der Antragsgegner war Mitglied der Piratenpartei Deutschland und des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sowie des Kreisverbandes Bielefeld.

Im November bis Dezember 2014 gingen beim Landesvorstand mehrere Anträge auf Ordnungsmaßnahme gegen den Antragsgegner ein.

Im Januar 2015 beschloss der Landesvorstand, den Anträgen nachzugehen, woraufhin Ende Februar der Beklagte zu einer Anhörung schriftlich eingeladen wurde. Diese fand am 09.03.2015 in Abwesenheit des Antragsgegners statt.

Am 14.03.2015 beschloss der Landesvorstand, den Ausschluss des Antragsgegners aus der Piratenpartei Deutschland zu beantragen, der Antrag dazu wurde am 17.05.2015 beim Landesschiedsgericht eingereicht. Unabhängig davon reichte am 23.06.2015 der Vorstand des Kreisverbandes Bielefeld ebenfalls einen Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners beim Landesschiedsgericht ein.

Am 12.07.2015 beschloss das Landesschiedsgericht, die Anträge zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Eine fernmündliche Verhandlung fand in Abwesenheit des Antragsgegners



am 01.08.2015 statt. Die Öffentlichkeit wurde bei dieser Verhandlung gemäß § 10 Abs. 7 S. 3 Hs. 2 SGO von Amts wegen ausgeschlossen.

Am 05.08.2015 behauptete der Antragsgegner öffentlich, er sei nicht mehr Mitglied der Piratenpartei Deutschland. Am 19.08.2015 teilte die Verwaltung des Landesverbandes dem Landesschiedsgericht mit, dass der Antragsgegner aus der Piratenpartei Deutschland ausgetreten sei.

## **II. Entscheidungsgründe**

Das Landesschiedsgericht ist zuständig. Ein Schlichtungsversuch ist nach § 7 Abs. 3 S. 1 SGO nicht notwendig.

Die Anträge sind unzulässig. Durch den Austritt des Antragsgegners mangelt es an einem zulässigen Antragsgegner i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 2 SGO.

## **III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Eine Berufung gegen dieses Urteil ist durch den Austritt des Antragsgegners nicht möglich<sup>1</sup>.

Karsten Nerdinger  
Berichterstatter

Melano Gärtner

Christian Degen

---

<sup>1</sup>vgl. BSG 22/14-H S